

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Abrundungssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... mit Nebenbestimmungen erteilt.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt.
Die Auflegenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... bestmgt.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.
Dreetz, ... Der Bürgermeister
Siegel

Textliche Festsetzungen

- Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmgedächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° auszubilden.
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in den Orten Dreetz und Zibühl zu realisieren.
 - Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (zwei-reihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren.

Artenliste

Dreetz: Crataegus monogyna - Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Acer campestre - Feldahorn
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche

Zibühl: Crataegus monogyna - Weißdorn
Corylus avellana - Haselnuß
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Salix alba - Kopfweide
- Je Grundstück ist in den Vorgärten 1 einheimischer standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.

Artenliste

Dreetz: Malus sylvestris - Wildapfel
Pyrus-Hybride - Wildbirne
Crataegus monogyna - Rotdorn

Zibühl: Crataegus monogyna - Rotdorn
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus padus - Traubenkirsche

Satzung der Gemeinde Dreetz

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Gemeinde Dreetz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dreetz, Peetsch und Zibühl

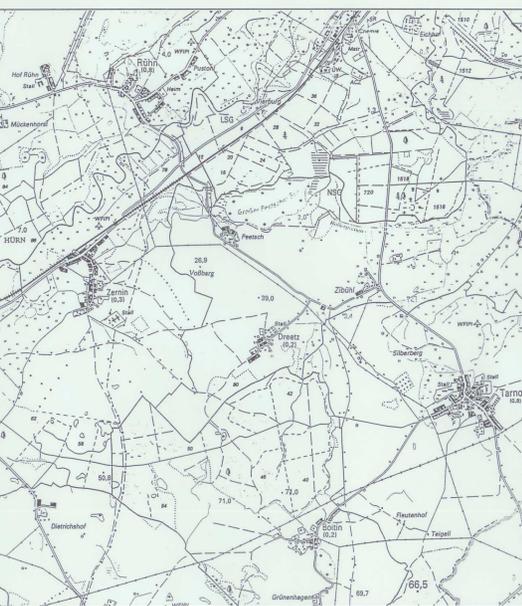
Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteile Dreetz, Peetsch und Zibühl erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Dreetz, ... Der Bürgermeister

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grünfläche
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - Baugrenze
 - Firstrichtung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Wohngebäude
 - Wirtschafts- und Nebengebäude
 - Trafostation
 - Pumphaus
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - dominierender Baumbestand
- Nachrichtliche Übernahme**
- Tiefwasserschutzzone



Abrundungssatzung Gemeinde Dreetz, Kreis Güstrow für die Ortsteile Dreetz, Peetsch und Zibühl

M. 1 : 2 500
Juli 1995